



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0574

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Umgang mit den Schubert-Fresken im Rathaus - Neu

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	02.02.2023					

Neubrandenburg, 13.01.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die im Eingangsbereich des Rathauses befindlichen zwei Fresken aus dem Jahr 1969 des Künstlers Wolfram Schubert freizulegen, die Restaurierung der Kunstwerke zu veranlassen und in einer geeigneten Form auf die geschichtliche Einordnung hinzuweisen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Denkmal für die Öffentlichkeit in Form der nachfolgend aufgeführten und durch die Stadtvertretung beschlossenen Entscheidungsvariante zugänglich zu machen:
  - a) Die Kunstwerke werden nach Freilegung und Restaurierung nicht verdeckt, sondern bleiben sichtbar.
  - b) Die Kunstwerke werden durch je ein Rollo verborgen. Diese lassen sich bei Bedarf elektrisch einfahren, um die Kunstwerke temporär sichtbar zu machen.
  - c) Die Kunstwerke werden durch je einen Vorhang verborgen, welche sich bei Bedarf öffnen lassen.
  - d) Die Kunstwerke werden hinter je einer Glaswand verborgen. Das Glas lässt sich mittels integrierter Leuchtmittel so schalten, dass die dahinterliegenden Kunstwerke nur im eingeschalteten Zustand sichtbar sind.
  - e) Ausschreibung einer Lösung für eine zeitgemäße und einordnende Sichtbarmachung der Kunstwerke unter Neubrandenburger Künstlerinnen bzw. Künstlern des Landkreises.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Freilegung und Restaurierung der Kunstwerke nach Beschlusspunkt 1. werden ca. 25.000 EUR veranschlagt.

Die Kosten gemäß Beschlusspunkt 2. belaufen sich:

- a). auf 0 EUR
- b). auf ca. 6.000 EUR
- c). auf ca. 5.000 EUR
- d). auf ca. 32.000 EUR
- e). auf bis zu 200.000 EUR.

Die Finanzierung soll mit der zusätzlichen Einwerbung von Drittmitteln unterstützt werden.

### **Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

## **Begründung:**

Das Rathaus der Stadt spiegelt in besonderer Weise die historischen Dimensionen und gesellschaftlichen Umbrüche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wider.

Gebaut und errichtet im Jahr 1969 als Machtzentrum des Staatsapparates der DDR, mit Sitz der Bezirksleitung der SED sowie des Rates des Bezirkes Neubrandenburg, stellte das Gebäude in Kubatur, Ausrichtung und Gestaltung den Anspruch der seinerzeit Herrschenden unmissverständlich zur Schau. Die zwei im Eingangsbereich durch den Neubrandenburger Künstler Wolfram Schubert realisierten Fresken „Kampf der Arbeiterklasse“ und „Sieg der Arbeiterklasse“ sind Musterbeispiele für eine sozialistisch-realistische Kunst, welche hier eindeutig politisch konnotiert ist. Diese Wandbilder sind als Auftragswerke der Staatsmacht entstanden und veranschaulichen dessen Ideologie.

Mit der Überwindung des damaligen Gesellschaftsmodells im Herbst 1989 fand ein Nutzer- und Nutzungswechsel des Gebäudes statt. Im heutigen Rathaus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist die Stadtvertretung mit den frei gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern der Vier-Tore-Stadt beheimatet. Gleichzeitig befindet sich im Rathaus der Sitz der Stadtverwaltung.

In den 1990er Jahren des 20. Jahrhunderts fand eine nachhaltige Zerstörung von Kunstwerken des sogenannten sozialistischen Realismus im öffentlichen Raum statt, auch in Neubrandenburg. Kunstwerke aus jener Zeit, die ablesbar die Konzeption der bildkünstlerischen Gestaltung der Bezirksstadt Neubrandenburg umsetzten, in denen „... die Werke der bildenden Kunst voll und ganz in den Dienst der ... sozialistischen Persönlichkeits- und Bewusstseinsentwicklung“ zu stellen waren, sind daher kaum noch überliefert. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten ist somit nicht mehr möglich.

Die derzeit unter Tapeten verborgenen Fresken im heutigen Rathaus ermöglichen nicht nur eine inhaltliche Beschäftigung und Erinnerung an das staatliche Unrecht, sondern sie stellen, trotz ihrer eindeutig propagandistischen Inhalte, wichtige Geschichtszeugnisse dar, die es einzuordnen, öffentlich zu diskutieren und mit demokratischem Blick zu werten gilt. Um dies zu fördern, sind die Werke freizulegen, mit einer entsprechenden Kommentierung zu versehen und in der von der Stadtvertretung beschlossenen Variante gemäß Beschlusspunkt 2. dieser Vorlage dauerhaft sicht- und erlebbar zu machen.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege stellte in seiner am 14.12.2020 eingegangenen denkmalfachlichen Beurteilung den Denkmalwert der Fresken fest. Demnach ist das Wandbild im heutigen Neubrandenburger Rathaus ein authentisches Sachzeugnis dafür, wie am Ende der 1960er Jahre ein wichtiger Verwaltungsbau zum Zwecke, die politische Legitimität der SED-Herrschaft zu präsentieren, künstlerisch ausgestattet wurde. Es weist damit eindeutig die Merkmale eines Denkmals auf und ist als Geschichtszeugnis zu erhalten. Die damit einhergehenden Verpflichtungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Eigentümerin des Gebäudes sind im Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geregelt:

### **Erhaltungspflicht gem. § 6 (1) DSchG M-V**

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

### **Zugang zu Denkmalen gem. § 18 (1) DSchG M-V**

Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zur Erhaltungspflicht aus § 6 DSchG Mecklenburg-Vorpommern sind die nachfolgenden juristischen Erwägungen anzustellen:

**Denkmalrecht in Deutschland online**  
**Verfasser: Dr. Dieter J. Martin, Bamberg**  
**Mecklenburg- Vorpommern Denkmalschutzgesetz**

„Die Erhaltungspflicht ist vierfach aufgegliedert, wobei sich die Pflichten zum Teil überschneiden. Danach sind Denkmale aller Art zu erhalten, d. h. durch sachgemäße, dem Denkmalcharakter angemessene Maßnahmen so weit zu schützen und zu pflegen, dass die historische Substanz nicht dem Verfall preisgegeben ist, wobei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausbesitzers oder Grundeigentümers auch den Anfängen zu wehren ist (Dachdeckung, Regenrinnen, Streichen der Fensterstöcke usw.).

Zur Erhaltungspflicht gehört auch die Pflicht, die Denkmale vor Gefährdung zu schützen, d. h. einmal, dass die durch Absatz 1 angesprochenen Personen auf dritte Personen Einfluss nehmen müssen, wenn von diesen eine Gefährdung oder Schädigung von Denkmalen zu befürchten ist. Vor allem beinhaltet dies aber auch eine Verpflichtung zum aktiven Schutz der Baudenkmale [...] einschließlich ihrer Ausstattung und gegen Verschlechterung.

[...]

Verlangt werden können z. B. die Sicherung von Kunstwerken vor weiteren Schäden, die Aufstellung von Geräten, die in bestimmten Räumen die notwendige Luftfeuchtigkeit gewährleisten, oder ein Rauchverbot. Im Einzelfall kann dazu als Vorstufe die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Eigentümer gehören, um die Gefährdungen zu ermitteln und ein Restaurierungskonzept zu erstellen.“

Es besteht mithin die Verpflichtung des Eigentümers, das Denkmal zu schützen und gegen Verschlechterung zu sichern. Derzeit ist nicht bekannt, in welchem Zustand sich das Gesamtdenkmal befindet. Ein Teil des Denkmals wurde freigelegt. Dieses befand sich in einem guten Zustand. Ob andere Teile des Denkmals beispielsweise durch Ausblühungen oder andere Schädigungen bedroht sind, ist nicht bekannt. Den Eigentümer eines Denkmals trifft – selbstverständlich im Rahmen des Zumutbaren – insoweit auch die Verpflichtung, nachzuforschen, in welchem Zustand sich das Denkmal befindet und welchen Gefährdungen es ausgesetzt ist. Die untere Denkmalbehörde hat insoweit geäußert, dass es hierzu durchaus notwendig sein kann, das gesamte Denkmal freizulegen.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 18 DSchG Mecklenburg-Vorpommern: Die Vorschrift besagt in ihrem Abs. 1 zwar lediglich, dass Denkmale öffentlich zugänglich gemacht werden „sollen“. Hierbei handelt es sich um eine ermessensleitende Vorschrift. Dies bedeutet, dass Denkmale grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden „müssen“, es sei denn, dass triftige und sachbezogene Gründe vorliegen, die es ausnahmsweise und im Einzelfall erlauben, ein Denkmal nicht öffentlich zugänglich zu machen. Bei dem Rathausfoyer handelt es sich um einen öffentlichen Ort, der dem Besucherverkehr ausdrücklich gewidmet und zugänglich gemacht ist. An diesem Ort ist es grundsätzlich unproblematisch möglich, die öffentliche Zugänglichmachung des Denkmals „Fresken“ zu gewährleisten. Die Fresken müssen lediglich freigelegt werden. Selbstverständlich ist dabei der Zweckbestimmung des Gebäudes als öffentliche Verwaltung im wiedervereinigten Deutschland Rechnung zu tragen. Diese Zweckbestimmung des Verwaltungsgebäudes schließt es jedoch – wie das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich klargestellt hat – nicht aus, das Denkmal in zumutbarer Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Zu denken sei – nach den Ausführungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – beispielsweise an einen Makulaturanstrich oder einen Vorhang.

Es kann auch über ein Kunstwerk nachgedacht werden, das der Zugänglichmachung des Denkmals dient oder aber über Jalousien oder Glasinstallationen. Die Möglichkeiten einer zumutbaren Zugänglichmachung des Denkmals sind sehr vielfältig.

Da die Entscheidungsvorschläge nicht abschließend sind, sind die Mitglieder der Stadtvertretung ausdrücklich aufgefordert, eigene Vorstellungen zu äußern, die sodann denkmalrechtlich geprüft werden können.

### **Verfahren:**

Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung sind nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben so zu formulieren, dass über sie mit einem schlichten „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ abgestimmt werden kann. Aus diesem Grund ist es vor der eigentlichen Beschlussfassung erforderlich, dass die Mitglieder der Stadtvertretung zunächst eine Variante für die eigentliche Beschlussfassung auswählen. Dies kann beispielsweise durch Handzeichen erfolgen, wobei jedes Mitglied der Stadtvertretung sich lediglich insgesamt einmal für eine der fünf Varianten ausspricht. Nach Feststellung der einzusetzenden Variante erfolgt die kommunalverfassungsrechtliche Beschlussfassung über die festgestellte Variante durch Stimmabgabe in Form von „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“.

### **Anlage**

Vorläufige denkmalfachliche Beurteilung  
vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V